

Satzung der Werbegemeinschaft Grafenau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wurde am 14. November 1974 gegründet.
- (2) Der Verein führt den Namen „**Werbegemeinschaft Grafenau**“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Grafenau.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Profilierung von Handel, Handwerk und Gewerbe in der Stadtgemeinde Grafenau. Insbesondere soll die Stadt Grafenau als Handels-, Dienstleistungs- und Kommunikationszentrum herausgestellt werden.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks wird der Verein geeignete Werbemaßnahmen und Aktionen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit seiner Mitglieder durchführen.
- (3) Der Verein ist politisch neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in Grafenau hat. Personen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können Mitglied werden, sofern ihr Anteil an der Gesamtmitgliederzahl unter 50 % bleibt.
- (2) Als „fördernde Mitglieder“ gelten Privatpersonen, die weder zu den selbständigen Gewerbetreibenden, Banken, Versicherungen, Gastronomie, zu den freien Berufen, zur Industrie oder zum Handwerk zuzuordnen sind oder als offizielle Vertreter der Stadt Grafenau auftreten.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Konkurs, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen länger als zwei Monate im Rückstand ist. Ein Ausschluß kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis; ein etwaiger Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge bleibt unberührt. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder Einlagen ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit ist vom Vorstand festzulegen. Generelle Änderungen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist mittels Bankeinzug zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Vereinsführung erfolgt durch die Vorstandschaft. Sie besteht aus:
 - 3 Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer und
 - weiteren 5 Mitgliedern (Beisitzer)
- (2) Der Vorstand hat die Möglichkeit, bis zu 4 weitere Personen hinzuzuziehen.
- (3) Fördernde Mitglieder im Sinne des §3 (2) dieser Satzung können nicht in den Vorstand gewählt werden und haben bei Wahlen kein Stimmrecht.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 3 Vorsitzende, die den Verein gemeinschaftlich und gleichberechtigt gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (9) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Entstandene Aufwendungen werden erstattet. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Über die Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Sitzungen des Vorstands werden nach Bedarf von einem der Vorstandssprecher einberufen und geleitet.

- (11) Die Einladungsfrist für Sitzungen des Vorstands beträgt 8 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (12) Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (2) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen entsprechend der ordentlichen.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandssprecher, bei deren Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Ver-

sammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs oder der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

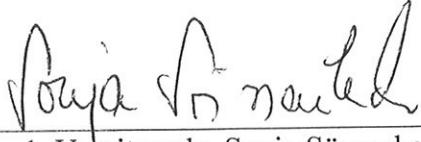
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so können die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung entscheiden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fällt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

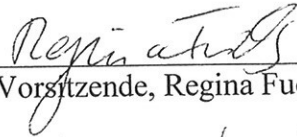
- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandssprecher – jeweils drei gemeinsam – vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Grafenau mit der Auflage, die in § 2 (1) genannten Ziele zu fördern.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung der Werbegemeinschaft Grafenau am 23. Juli 2003 beschlossen.

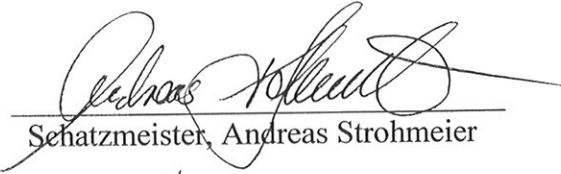
Grafenau, den 23. Juli 2003




1. Vorsitzende, Sonja Süssenbeck



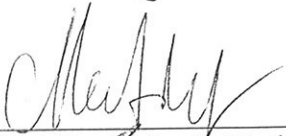
2. Vorsitzende, Regina Fuchs



Schatzmeister, Andreas Strohmeier



Schriftführerin, Christa Keilhofer



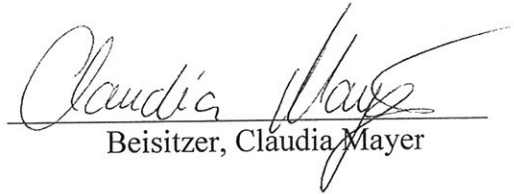
Beisitzer, Nicole Mathy



Beisitzer, Florian Theuerjahr



Beisitzer, Evi Blach



Beisitzer, Claudia Mayer